



1. Grundlagen

- 1.1 Die Finanzordnung bezieht sich auf die §§ 2 (4), 7 (2), 12 (3), 13 sowie die Geschäftsordnung und regelt alle wirtschaftlichen Vorgänge, die den Verein betreffen.
- 1.2 Der Verein hat die Verpflichtung zur Verwaltung des Vereinsvermögens nach kaufmännischen Grundsätzen. Er verpflichtet sich zur Sparsamkeit. Es gilt das Kostendeckungsprinzip.

2. Mitgliedsbeitrag

- 2.1 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Beitragszahlung erfolgt durch Bankeinzug. Der Schatzmeister kann im Ausnahmefall eine andere Zahlungsweise zulassen. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine eventuelle Kontenänderung dem Verein mit-zuteilen. Für Rücklastschriften, die der Verein nicht zu verantworten hat, für Mahnungen, für die Ermittlung der neuen Anschrift wird jeweils eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 € erhoben.
- 2.2 Der Jahresbeitrag beträgt für Kinder 24 €, für Erwachsene 36 €.
- 2.3 Der Jahresbeitrag für Familien beträgt 84 €. Er wird auf schriftlichen Antrag gewährt und gilt für Familien bzw. Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern. Der Wegfall des Grundes für den Familienbeitrag ist dem Verein mitzuteilen.
- 2.4 Die Beträge werden zum 30.06. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
- 2.5 Alle Kosten die durch ein Ausschlussverfahren nach § 8(3) a. der Satzung entstehen, gehen zu Lastendes des betroffenen Mitgliedes.
- 2.6 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, Beiträge zu zahlen, befreit.

3. Sonstige Beiträge

- 3.1 Zusätzliche Beiträge für besondere Angebote, bei denen Zusatzkosten entstehen, kalkuliert der Vorstand und teilt diese zusätzlichen Beiträge den Teilnehmern im Vorhinein mit.
- 3.2 Die Teilnahme setzt die Anerkennung der zusätzlichen Beiträge voraus.
- 3.3 Die Zusatzbeiträge werden unabhängig vom Mitgliedsbeitrag erhoben.

4. Finanzverwaltung

- 4.1 Die Schatzmeister stellen einen Jahresfinanzplan auf, in dem die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben einander gegenübergestellt sind und legen diesen dem Vorstand vor.
- 4.2 Die Schatzmeister überwachen die Einhaltung des Jahresfinanzplanes. Nach Ablauf des Geschäftsjahres legen sie innerhalb von 6 Wochen dem Vorstand eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben vor.
- 4.3 Die Schatzmeister sind für den Vollzug des Zahlungsverkehrs und die ordnungsgemäße Buchhaltung verantwortlich. Zahlungen werden nur



geleistet auf Anordnung des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle auf Anordnung des 2. Vorsitzenden.

- 4.4 Die Schatzmeister sind für die ordnungsgemäße Prüfung durch die Kassenprüfer gem. § 18 der Vereinssatzung verantwortlich. Die Prüfung soll mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Prüfung bezieht sich auf das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 4.5 Über Beträge bis zu einer vom Vorstand festgelegten Höhe kann der 1. Vorsitzende ohne vorausgehenden Vorstandsbeschluss verfügen. Übungsleiterentgelte und alle Kosten für Fortbildungen sind davon ausgenommen.

6. Schlussbestimmung

- 6.1 Die Finanzordnung in der hier vorliegenden Form ist am 11.04.2014 in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen worden.
- 6.2 Das Original der Finanzordnung wird bei den Unterlagen des 1. Vorsitzenden aufbewahrt.

Ronshausen, 11.04.2014

Jens Reyer
1. Vorsitzender

Rainer Lang
2. Vorsitzender